len Fallen nicht ausmitteln konnen, welches eigentlich ber verspflichtete Heimathsbezirk ware, und es wurden nun erst unzweis felhaft Differenzen mit denjenigen Gemeinden entstehen, welche einen Kranken der Art verpflegten. Ich glaube, es ist am besten, es bleibt bei dem Gesetzentwurf, und das Amendement des Abg. Klinger wird nicht angenommen.

Abg. Klinger: Ich habe bas Amendement aus dem Grunde gestellt, weil in §. 49 auf den Heimathsbezirk Bezug genommen wird; denn es heißt darin: "vorbehaltlich des Ersfahanspruchs — zu welchem dasselbe gehort." Hat man also in §. 49 dieß für zweckmäßig gehalten, so glaube ich, daß in §. 41 es der Consequenz wegen ebenfalls angeführt werden musse.

Referent Lodt: Allerdings ist bei g. 49 etwas Aehnliches bestimmt; allein da, wo es bei g. 49 bestimmt wird, sind die Gemeinden im Stande, dergleichen Ansprüche zu berücksichtigen, sie wissen, was für Gesinde in den nächsten Orten sich in Dienst besindet, aber keine Gemeinde weiß, wie viel Kranke aus derselben sich auf der Reise besinden, und eben das ist der Grund von einer Bestimmung der Art abzusehen, weil sich dergleichen Ansprüche nicht übersehen lassen.

Ronigl. Commiffar D. Merbach: In biefer MIgemeinheit mochte bas Umendement fich wohl fchwerlich gur Unnahme eignen; es ift ber bisherigen Gefengebung gang fremb. Es hat allerdings ben Unschein fur fich, bag berjenige Ort, wo ein Urmer als Reifender erfrankt, zwar die Berbindlichkeit auf fich habe, bemfelben bie erforderliche Naturalverpflegung ju gemahren; baß aber in Bezug auf die Uebertragung der badurch verurfach= ten Roffen etwas anderes anzunehmen, und vielmehr der Beimathebegirk verbunden fei, ihn eben fo, wie wenn ein offentlicher Urmer ju Saus erfrankt mare, ju unterhalten. Muein bies fann in diefer unbedingten Allgemeinheit in bem Falle, von welchem hier die Rede ift, nicht in Musubung fommen, benn es ift nicht zu prafumiren, bag berjenige, ber auf ber Reife erfranft, auch ju Saufe erfrankt fein wurde; es mußte alfo allemal ber Beweis geführt werben, daß diefe Rrankheit nicht eine Folge ber Reife fei, fonbern bag fie auch eingetreten fein murbe, wenn ber Rrante zu Saufe geblieben mare. Dun ftelle ich anheim, ju welchen Streitigkeiten bas fuhren murbe, am Ende murben bie Roften, welche baraus entfichen, den Bortheil bes Biebererfates ber Berpflegungstoften aufwiegen, und im Gangen murbe fich mahrscheinlich bie Sache ausgleichen, mithin ift es wohl bedent: lich, damit einen Bankapfel fur bie Gemeinden hinzuwerfen und es burfte auf jeden Fall am beften fein, dies mit Stillschweigen zu übergeben.

Ubg. Klinger: Es ist mir zwar in diesem Augenblick die frühere Gesetzgebung nicht erinnerlich, irre ich aber nicht, so ist in dem Mandat von 1832 angeführt, daß in solchen Fällen der Heimathsbezirk allemal die Kosten zu erstatten habe.

Ronigl. Commiffar D. Merbach: Dann wurden bie Worte lauten, wie fie in §. 41 fteben, benn fie find wortlich aus

der Verordnung vom Jahr 1832 übertragen worden, und ich habe im Allgemeinen nur zu bemerken, wie sehr es zu wünschen sei, es möchte an dieser Paragraphe, welche nur ein Uebertrag aus der Verordnung vom Jahr 1832 ist, nichts geandert wers den. Der Satz hat sich so erprobt, daß man wünschen muß, es möchte nichts daran verändert werden. Nur um des Zussammenhanges willen und weil es Sache der Armenpolizei ist, hat man ihn in die Armenordnung eingewebt, ohne das Geringste daran zu andern, und das läßt wünschen, daß es dabei verbleis ben möge.

Konigl. Commissar v. Wietersheim: In bem hiefigen Stadtkrankenhause werden mindestens 500, ja vielleicht bis 1000 Personen unentgeldlich verpflegt, welche fremde Heimathsbezirke haben; es wurden also wenigstens 500 Processe mit den zur Erstattung dieser Auswandverpflichteten verschiedenen Seimathsbezirken entstehen.

Prafident D. Haafe: Die Deputation hat vorgeschlagen, mit dem Beschlusse der ersten Kammer sich dahin zu vereinigen, daß am Schlusse der Paragraphe die Worte beigefügt werden: "vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen die privatrechtlich verspflichteten Angehörigen des Kranken." Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Prafident D. Haafe: Sodann frage ich die Rammer: ob fie bas Klingersche Umendement, wonach nach dem Worte "Unsgehörigen" geseht werden soll "oder gegen die Heimathsbezirke" annehmen wolle? — Wird mit 39 Stimmen verneint. —

Prafibent D. Saafe: , Nimmt bie Rammer'bie §. 41 mit bem beschloffenen Bufat an? - Ullgemein Ja. -

. Referent Tobt: Bu &: 42 (f. Mr. 45 ber Berhandlungen ber erften Rammer, Seite 908) fagt bas Deputationsgutachten:

Bu Bermeibung von Weitlaufigkeiten und unnothigem Aufenthalt, ben in vielen Fallen die fch riftliche Absfassung bes arztlichen Gutachtens verursachen konnte, soll der zweite Sat ber g. (",der Arzt" zc.) ausfallen, statt bessen aber dann am Schlusse des ersten noch hinzugefügt werden:

"und ift darüber die nothige Nachricht zu den Ucten zu bringen."

Much zu diesem Beschluffe empfiehlt die Deputation ben Beitritt.

Da jedoch nach Wegfall bes zweiten Sages ber britte, ber auf ben zweiten Beziehung nimmt, nicht mehr pagt, so durfte berfelbe also abzuandern fein:

"Ift bas Urtheil bahin ausgefallen, bag bie Beiterreife gu geftatten, fo ift baffelbe entweder u. f. m."

Der herr Regierungscommiffar hat bagegen nichts er-

Abg. Sach Be: So sehr ich zu vermeiden suche, Weitlaussigkeit herbeizusuhren, so kann ich doch hier eine Bemerkung nicht unterdrücken. Mir scheint es, als ob der Deputation nicht der Fall bei den Patrimonialgerichten vorgelegen hatte, wenn der Richter nicht an Ort und Stelle sich befindet, dann murde das